

Otto Scheib: Die Reformationsdiskussionen in der Hansestadt Hamburg 1522–1528. Zur Struktur und Problematik der Religionsgespräche (= Reformationsgeschichtliche Studien und Texte Heft 112). Münster (Aschendorff) 1976. XII, 266 S., kart., DM 68.-.

Otto Scheib, der schon zwei kleinere Untersuchungen zur Eigenart und Bedeutung der Diskussionen bei dem Vordringen der Reformation vorgelegt hat,¹ war Schüler von August Franzen und hat diese Arbeit auf Anregung von Ernst W. Zeeden angefertigt; er ist mit ihr von der Theol. Fak. der Universität Freiburg promoviert worden. Ziel seiner Forschungen war zunächst, die Diskussionen zu untersuchen, die 1522–1528 in Hamburg der Durchsetzung der Reformation vorangingen, und dabei insbesondere zu prüfen, ob es sich hier tatsächlich um eigentliche Disputationen gehandelt habe oder ob die Verhandlungen in einer anderen Rechtsform stattgefunden hätten. Darüber hinaus wollte er mit dieser Untersuchung einen Beitrag zu einer genaueren Erfassung des Wesens der Disputationen leisten, die in so vielen Städten im 16. Jahrhundert der Einführung der Reformation vorangegangen sind. Dabei hat er die umfangreiche und weiterführende Untersuchung von Bernd Moeller² nur noch in deren erstem Teil benutzen können. Hatte Moeller Zwinglis Züricher Disputationen zwar im Zusammenhang der akademischen Disputationen, im Kern aber doch als etwas Neues gewürdigt, das schnell und weithin Schule machte, so erblickt Scheib das Besondere seiner Untersuchung in der Erforschung der rechtshistorischen Zusammenhänge, die in der Tat bislang noch nicht die gebührende Beachtung gefunden haben.

Für die frühe Entwicklung und Durchsetzung der Reformation in Hamburg ist die wichtigste Quelle der Bericht von Stephan Kempe,³ der aktiv an dem Sieg der Reformation mitgewirkt hat und weithin aus eigener Kenntnis schreiben konnte. Haben sich bislang die Darstellungen der Reformation in Hamburg ganz überwiegend auf Kempes Bericht gestützt, so meint Scheib, daß man Kempe nicht unkritisch folgen dürfe (S. 7). Dieser Bericht sei, wie er überzeugend datiert (S. 17), wohl zwischen 1533 und 1536 im Zusammenhang des Kammergerichtsurteils gegen Hamburg von 1533 und der Aufnahme Hamburgs in den Schmalkaldischen Bund entstanden. Sehr scharf ist jedoch sein Urteil: „Die Glaubwürdigkeit des ‚Warhaftigenberichtes‘ hat darum in diesen Umständen ihren Grund und ihre Grenze“ (S. 18). Andererseits habe es sich die reformatorische Partei doch nicht leisten können, „durch einen ihrer Führer eine grob falsche Darstellung der umstrittenen Ereignisse ausgehen zu lassen, da ja genügend Augen- und Ohrenzeugen lebten“ (S. 18). Neben Kempes Bericht und der Gysekeshen Chronik, einem Auszug des Berichtes, zieht Scheib die beiden Berichte des Juristen Johann Moller, des Bruders des Hamburger Domtheologen Barthold Moller, heran, der in Hamburg die katholische Seite eindrücklich vertrat.

Nach der Übersicht und Kritik der Quellen gibt Scheib eine allzu knappe Skizze über „Hamburg am Vorabend der Reformation“ (S. 25–29) und schildert „Die Anfänge der Reformation in Hamburg und die Verhöre des ‚weißen Mönches‘ 1522“

¹ O. Scheib: Die theologischen Diskussionen Huldrych Zwinglis. Zur Entstehung und Struktur der Religionsgespräche des 16. Jahrhunderts, in: Von Konstanz nach Trient. Beiträge zur Kirchengeschichte von den Reformkonzilien bis zum Tridentinum. Festgabe für August Franzen, hg. Remigius Bäumer, 1972, S. 395–417; Die Rolle der theologischen Diskussion bei der Einführung der Reformation in den vorpommerschen Hansestädten Stralsund und Greifswald, in: Wichmann-Jahrbuch XXI–XXIII, 1967–1969, S. 17–29.

² B. Moeller: Zwinglis Disputationen. Studien zu den Anfängen der Kirchenbildung und des Synodalwesens im Protestantismus, I. Teil, in: ZSavRG 87 kan. Abt. 56, 1970, S. 275–324 (= Moeller I); II. Teil, ebd. 91 kan. Abt. 60, 1974, S. 213–364 (= Moeller II).

³ Stephan Kempe: Warhaftiger bericht, wo der papen misse, predige und andere kerkengeprenge alhir to Hamborch geandert... , bei: J. M. Lappenberg: Hamburgische Chroniken in niedersächsischer Sprache, Hamburg 1861, S. 479–542.

(S. 30–45). Weitere Kapitel sind: „Die Diskussionsversuche des Jahres 1526“ (S. 46–57), „Die Anordnung interner Diskussionen durch den Rat anstelle der Kanzelpolemik“ (also das sog. Ratsmandat) (S. 58–62), „Die Bemühungen der Prädikanten um eine mandatsgemäße Unterredung mit dem Domprediger Nikolaus Bustorp im Frühjahr 1527“ (S. 63–81), „Das Gespräch vor dem Rat 1527“ (S. 82–122), „Das Ratsverhör von 1528 und der Sieg der Reformation“ (S. 123–179) sowie „Die theologische Diskussion und die Sicherung der Reformation in Hamburg“ (S. 180–200). In einem Anhang (S. 201–266) teilt Scheib zunächst ein sehr begrüßenswertes biographisches Verzeichnis der wichtigsten Personen mit, druckt sodann acht wichtige Texte ab, darunter besonders das Ratsmandat von 1526, veröffentlicht weiter aus Heinrich Reinckes Nachlaß zwei Tabellen über die Hamburger Bürgermeister von 1522–1530 sowie über die Juraten der vier Kirchspiele von 1518–1529; es folgen Verzeichnisse der Quellen und der Literatur sowie ein Orts- und ein Personenregister.

Das wesentliche Ergebnis, das Scheib erreichen möchte, ist, daß in Hamburg keine „Disputationen“, sondern 1527 ein Gespräch vor dem Rat und 1528 ein Ratsverhör stattgefunden haben. In einer gewissen Modifizierung seiner früheren These⁴ spricht Scheib für Zürich nun doch von Disputationen (S. 178). Die „Verhandlungen“ in Hamburg seien jedoch etwas anderes gewesen. Sie seien „sowohl als Mandatsprozeß wie als Unruhenverhandlung das Forum und der Ort, wo die Entscheidung über die neue Lehre gefällt wurde“ (ebd.). In der Tat ist sicher richtig, daß das Hamburger Ratsmandat von 1526 für die folgenden Auseinandersetzungen und den Sieg der Reformation von grundlegender Bedeutung war. In dem Mandat hatte es u.a. geheißen, daß alle Prädikanten sich an das rechte, reine, lautere, heilige Gottes-Evangelium mit Auslegung der Schrift der heiligen Apostel und anderer bewährter Schriften sowie nach der Lehre der bewährten und von der christlichen Kirche angenommenen Bücher halten sollten; die Prediger sollten sich nicht gegenseitig schelten, vielmehr sollte vor dem gemeinen Volk nur das gepredigt werden, was zur Seelen Seligkeit dient (S. 218 f.). So ist es kein Wunder, daß bei den Verhandlungen der folgenden Jahre die Frage der Mandatsgemäßheit eine wichtige Rolle spielte; sodann ging es ganz elementar um die Aufrechterhaltung des Friedens in der Stadt.

Scheib hat insoweit recht, als der Begriff der Disputation in den frühen Quellen für die Ereignisse von 1527 und 1528 nicht begegnet (S. 96). Immerhin gibt er selbst zu, daß die Gysekesche Chronik von „disputieren“ redet (ebd.). 1527 habe es sich um Ratsverhandlungen gehandelt, was allein schon aus der Anwesenheit der Juraten deutlich werde (S. 97). Freilich muß Scheib doch konzedieren, daß im Art. 2 des Mandats stand: Wenn Streitigkeiten unter den Predigern vorkommen, sollen sie „berichten malkander und der eften in gegenwärtigkeit itliker vorstendiger der schrift“ (S. 98 Anm. 24). Trotzdem sei die eigentliche Diskussion nur als Beweisaufnahme zu verstehen, und das Ganze sei eben ein Mandatsprozeß gewesen (S. 97 f.). So sollen sich drei Teile ergeben: „Ringens um die Diskussion, Diskussion und Verhandlung über den Widerruf“ (S. 101).

Ähnlich sei es auch 1528 gewesen. Auch hier habe das Mandat Bedeutung gehabt (S. 142). An sich hätte es damals gar nicht zu weiteren Verhandlungen und zu einer Entscheidung durch den Rat zu kommen brauchen. Der Domtheologe Moller habe nämlich die Zuständigkeit des Rates bestritten und unverdächtige, sachliche Richter gefordert (S. 137–139). Nach dem kanonischen Recht habe die Ablehnung des Richters vor jeder Einlassung auf die Sache geschehen müssen. Der Appellation Mollers hätte an sich stattgegeben werden müssen. Doch hätten die anderen Vertreter der katholischen Seite die Nerven verloren, sich zur Sache geäußert und damit die Appellation gegenstandslos gemacht (S. 137 ff.). Auf diese Weise habe dann der Rat gar nicht anders gekonnt, als auf der Grundlage des Mandats die Streitfragen zu verhandeln. Aber eine Disputation habe auch dieses Mal nicht stattgefunden. Es habe sich vielmehr um ein Verhör gehandelt (S. 158). Im Schlußteil der

⁴ s. Scheib: Die theol. Diskussionen . . ., Festschrift Franzen, bes. S. 402 ff.; dazu Moeller II, S. 216 f. Anm. 3.

Verhandlungen sei es dann wieder um die Frage der Unruhen gegangen (S. 164 f.). Um die wohl zu Recht befürchteten Ausschreitungen zu verhindern, gab der Rat dem Drängen der Prädikanten und der mit ihnen zusammen agierenden Bürger nach und entschied zugunsten der Reformation. Im Grunde hätten auf der einen Seite das Domkapitel samt den katholischen Predigern im Bündnis mit dem Rat, auf der anderen Seite die reformatorischen Prädikanten und die Bürger gestanden. Die letzteren seien zielstrebtiger zu Werke gegangen und hätten sich auf diese Weise durchsetzen können. Trotzdem müsse man sagen, daß nach den Grundsätzen des Hamburger Prozeßrechtes, wie es damals gültig war, der Beweis der Anklage nicht erbracht worden sei; deshalb habe der Rat an sich gar kein Urteil fällen dürfen (S. 169–171).

Scheib liefert viele wertvolle Beiträge zur Erhellung der frühen Reformationsgeschichte Hamburgs. Er hat die Quellen sorgfältig studiert und die Sekundärliteratur vollständig herangezogen. Zudem geht er mit einer neuen Fragestellung an seinen Gegenstand heran. Von da aus hat er etliche neue Aspekte beibringen können.

Gleichwohl erheben sich gegen seine Grundthese, die Auseinandersetzungen seien damals ganz in den Bahnen des Prozeßrechtes verlaufen und hätten mit Disputationen nichts zu tun gehabt, Bedenken. Die wiederholte Unterscheidung zwischen den verschiedenen Rechts-Corpora – Sachsenspiegel, der damals in Hamburg noch geltendes Recht war (S. 141); römisches Recht, das in Hamburg subsidiär galt (S. 143); kanonisches Recht –, die in manchem divergierende Verfahrensregeln hatten, kann zwar teilweise das Verhalten der Parteien erklären, ist aber doch recht weit hergeholt: mir scheint, daß die Quellen die verschiedene Berufung auf unterschiedliche Verfahrensordnungen und dann deren Anwendung nicht nahelegen (cf. Moeller II, S. 217).

Sodann, der methodische Zweifel gegen Kempes Bericht kann sicher zu einer vorsichtigeren Verwendung dieses Dokumentes führen. Nach der pauschalen Kritik zu Beginn der Arbeit (S. 18) wartet der Leser nun aber mit Spannung, wo denn Scheib im Verlauf seiner Arbeit Kempe eine bewußt tendenziöse Darstellung nachweisen kann. Statt dessen stellt man fast in jedem Kapitel fest, daß auch für Scheib die bei weitem wichtigste Quelle Kempes Bericht ist, der er fast nirgends absichtliche Fälschung nachsagen kann. S. 86 Anm. 1 konstatiert er sogar ausdrücklich einmal dessen Zuverlässigkeit. Gelegentlich finden sich kleine Korrekturen (z. B. S. 87 Anm. 6; S. 91 Anm. 27; S. 137 Anm. 19), die aber nichts daran ändern, daß Scheib immer wieder Kempe folgt (cf. auch etwa S. 126 Anm. 1). Statt dessen reduziert sich die Kritik an Kempe im Grunde auf zwei Punkte: einmal, Scheib trägt in Kempes Bericht die rechtshistorischen Aspekte ein, von denen man dort nichts liest, die aber angeblich das Vorgehen des Rates erst verständlich machen; zum anderen, er wirft Kempe vor, er habe die Vorgänge als Disputation darstellen wollen, um so aus der Kompromißlösung des Rates, die wesentlich der Vermeidung von Unruhen dienen sollte, eine theologische Sachentscheidung zu machen (S. 172). Diesen zweiten Vorwurf kann Scheib aber nur darum erheben, weil er zuvor die rechtshistorischen Gesichtspunkte seinerseits zum Kriterium erhoben hat. – Hier hätte offenbar mit größerer Vorsicht zu Werke gegangen werden sollen. Gewiß kann die Berücksichtigung der Rechtsgeschichte helfen, etliche Aspekte neu zu beleuchten. Aber Scheib rechnet nirgends mit der Möglichkeit, daß die damals völlig neue Situation dazu führte, daß rein juristisch eine Entscheidung nicht gefunden werden konnte.

Gravierend ist weiter, daß Scheib bei seiner Untersuchung die politisch-kirchliche Situation am Vorabend der Reformation im Grunde überhaupt nicht berücksichtigt. Daß die spätmittelalterliche Kirche gerade in Hamburg in vielfacher Hinsicht morsch war; daß der Boden für die Reformation „gelockert“ war;⁵ daß etwa das Domkapitel an Privilegien festhalten wollte, die damals unhaltbar waren; daß Jahr-

⁵ Heinrich Reincke: Hamburg am Vorabend der Reformation, in: Arbeiten zur Kirchengeschichte Hamburgs 8, Hamburg 1966, S. 62.

zehnte hindurch unwürdige Auseinandersetzungen stattgefunden hatten, bei denen Schritt um Schritt der spätmittelalterlichen Geistlichkeit längst überfällige Zugeständnisse abgerungen werden mußten; daß Geistliche und Klöster sich gewiegt hatten, die finanziellen Lasten der Stadt mit zu tragen; daß deshalb einschneidende Änderungen notwendig waren, die nach Lage der Dinge nur von der weltlichen Obrigkeit durchgeführt werden konnten: all dies wird in der Darstellung von Scheib nirgends auch nur angedeutet. Statt dessen liest man, daß ein Urteil des Rates bzw. des Bürgermeisters nach der Appellation Mollers den Vorschriften des kanonischen Rechtes widersprach (S. 143).

Schließlich hat der Verf. aber auch nicht genügend berücksichtigt, daß in den 20er Jahren des 16. Jahrhunderts wohl keiner daran dachte, es könnte sich eine dauerhafte Kirchenspaltung entwickeln. Vielmehr ging es um zahlreiche, notwendige Reformen, sodann aber auch um den von der Reformation so machtvoll und überzeugend vorgetragenen Grundsatz der Schriftgemäßheit, der im Prinzip ja von allen Seiten akzeptiert wurde, dessen Anwendung aber von der „katholischen“ Seite abgelehnt wurde.

Es finden sich manche Fehler in Scheibs Arbeit. Der katholische Prediger Bustorp hatte in einer Predigt die Ansicht vorgetragen, daß Christus zwar die Erbsünde und die vor der Taufe begangenen Sünden getragen habe, daß aber jeder Christ für die von ihm begangenen Aktualsünden selbst Genugtuung zu leisten habe (S. 71). Scheib gibt zu, daß Bustorps Formulierung im Grunde häretisch war (S. 73), kreidet es aber den Prädikanten an, daß sie zwischen Bustorps Lehre und derjenigen der Kirche nicht unterschieden hätten (S. 147 Anm. 9). Hier mißt Verf. mit zweierlei Maß. – Scheib hält die Hamburger Prädikanten für konsequente Biblizisten (S. 110; 143; 159), konstatiert dabei aber eine größere Nähe zu Zwingli als zu Luther (S. 143). Der Vorwurf des Biblizismus ist vielleicht in manchem nicht unberechtigt; aber dieser Biblizismus ist doch eher „vulgär-reformatorisch“. – Daß damals alle übersahen, „daß die wirkliche Schwierigkeit nicht nur in den theologischen Methoden, sondern auch in der prinzipiellen Mehrdeutigkeit des Schrifttextes begründet lag“ (S. 161), kann Verf. nur sagen, da er von der Diskussion über die Hermeneutik im späteren Mittelalter und bei Luther keine Kenntnis genommen hat. – Daß für die Prädikanten „politische Berechnungen wichtiger als theologische Wahrheitsverantwortung gewesen“ sein sollen (S. 116), ist eine Unterstellung, für welche Scheib den Beweis schuldig bleibt. Er widerspricht sich hier zudem selbst, da er an anderer Stelle äußert, „daß auf beiden Seiten „die seelsorgliche Einstellung“ dominierte“ (S. 157 f.). – Was ist ein „partnerschaftliches Privatgespräch“ (S. 49 Kolummentitel)?

Einzelne Fehler: S. 53 Anm. 10 l. 136 st. 126. – S. 55 Sendenhorst war nicht „evangelistisch“, sondern evangelisch. – Im Lit.-Verz. begegnen verschiedene Fehler (bei Smalley z. B.); mein Aufsatz „Luther als Disputator“ ist in der Zeitschrift „Luther“ erschienen. –

Bei der Vita Bantschows (S. 201) erwähnt Verf. nicht, daß dieser, Mitglied des Domkapitels, von seiner Dienerin drei Kinder hatte. Es hätte ruhig gesagt werden können, daß Bantschow in seiner Ämterhäufung wie auch bei seiner Weigerung, notwendige Erneuerungsarbeiten an der Schule von St. Nikolai vornehmen zu lassen, nicht zuletzt seinen und seiner Kinder finanziellen Vorteil im Auge hatte.⁶

Das Fazit der Lektüre bleibt etwas unbefriedigend. Die Berücksichtigung juristischer Aspekte hätte, so begrüßenswert sie an sich ist, mit wesentlich mehr Einfühlungsvermögen in eine Epoche elementarer Umwälzungen vorgenommen werden sollen. Die Deutung der Reformationsdiskussionen in Hamburg ausschließlich von juristischen Verfahrensregeln her und die Ansicht, daß es sich nicht um Disputationen gehandelt hat, sind zu einseitig, als daß sie überzeugen könnten.

Hamburg

Bernhard Lohse

⁶ s. C. Wilhelm Sillem: Die Einführung der Reformation in Hamburg, in: SVRG 16, Halle 1886, S. 28 ff.